

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die
Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung)****A. Zielsetzung**

Um den Menschen vor einer potentiellen Übertragung von BSE durch Fleisch zu schützen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, eine gesundheitliche Gefährdung des Verbrauchers auszuschließen.

B. Lösung

Durch die BSE-Verordnung soll vorübergehend die Einfuhr und das Verbringen von Fleisch von Rindern, die über 3 Jahre alt sind, unmittelbar aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie über andere Staaten beschränkt werden. Parallel dazu wird angestrebt, daß die Europäische Kommission gleichwertige Maßnahmen zwischenzeitlich ergreift.

Rinder, die vor dem 1. Juli 1990 aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach Deutschland verbracht worden sind und hier zur Schlachtung angemeldet werden, dürfen nicht geschlachtet werden. Bei allen anderen Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die

nicht diesem Schlachtverbot unterliegen, sind aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestimmte Gewebe, die als besonders BSE-erregerhaltig angesehen werden, untauglich zu beurteilen.

C. Alternativen

Keine, solange die EG-Kommission nicht die Entscheidung 90/261/EWG vom 8. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 146 S. 29) über Maßnahmen zum Schutz gegen BSE der neuen gesundheitlichen Risikobewertung entsprechend anpaßt.

D. Kosten

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Überwachung der Verordnung Kosten, die jedoch nicht quantifiziert werden können.

27.06.94

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die
Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 723 02 - Ri 4/94

Bonn, den 27. Juni 1994

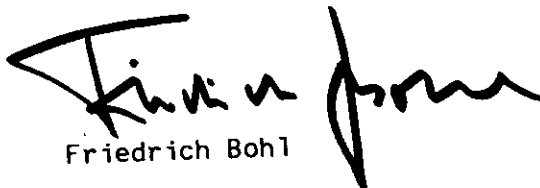
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung über fleischhygienische Schutz-
maßnahmen gegen die Bovine Spongiforme
Enzephalopathie (BSE-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine
Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung)**

Vom

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

auf Grund des § 5 Nr. 4 und des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist:

§ 1

Vorübergehendes Einfuhr- und Verbringungsverbot für Fleisch

(1) Zum Schutz vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nur in das Inland verbracht werden, sofern

1. die Rinder, von denen das Fleisch gewonnen wurde,
 - a) nicht älter als 3 Jahre sind,
 - b) aus Betrieben stammen, in denen seit vier Jahren kein Fall von BSE aufgetreten ist und
2. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 durch eine amtliche Bescheinigung bestätigt wird.

(2) Absatz 1 gilt auch für Fleisch von Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, das

1. über Drittländer, Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in Drittländern, Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum behandelt oder zubereitet worden ist und von dort

eingeführt oder sonst in das Inland verbracht wird.

§ 2

Anmeldung der Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Sendungen von

1. frischem Fleisch von Rindern,
2. Fleischerzeugnissen, die aus oder mit Fleisch von Rindern hergestellt worden sind,
3. Fleischzubereitungen, die aus oder mit Fleisch von Rindern hergestellt worden sind,

aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind vom Empfänger vor oder bei dem Empfang der Sendungen bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes anzumelden. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn die oberste Veterinärbehörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dem Bundesministerium für Gesundheit bestätigt, daß die Voraussetzungen des § 1 allgemein in diesem Mitgliedstaat oder diesem Staat eingehalten werden, und das Bundesministerium, diese Zusicherung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

§ 3

**Maßnahmen bei der fleischhygienerechtlichen Beurteilung
im Inland**

(1) Ein Verdacht im Sinne der Anlage 1 Kapitel I Nr. 5 Satz 2 der Fleischhygiene-Verordnung liegt auch vor bei Rindern, die vor dem 1. Juli 1990 aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind.

(2) Über die Vorschriften des § 6 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel IV Nr. 10 der Fleischhygiene-Verordnung hinaus sind als untauglich zu beurteilen:

Ganze Köpfe ohne Zunge,
Rückenmark,
Milz,
Thymus,
Bauchspeicheldrüse,
Nebenniere,
Schilddrüse,

Magen-Darmkanal einschließlich der zugehörigen Lymphknoten bei Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Fleisch einführt oder sonst in das Inland ver-
bringt oder
2. entgegen § 2 Satz 1 eine Sendung nicht oder nicht rechtzei-
tig anmeldet.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgendem Kalendermonats außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesrat hat zugestimmt.

**Der Bundesminister
für Gesundheit**

Begründung

Die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE), bis 1986 eine bei Rindern unbekannte Krankheit, tritt seit dieser Zeit in Großbritannien (1 % der Rinder infiziert), gehäuft auf. Nach übereinstimmender wissenschaftlicher Meinung wird die Erkrankung auf die Verfütterung unzureichend erhitzter Tierkörpermehle, die aus mit dem Erreger der sogenannten Traberkrankheit (Scrapie) infizierten Schafen hergestellt wurden, zurückgeführt.

Die Möglichkeit der Übertragung des BSE-Erregers auf den Menschen gründet sich insbesondere auf folgende Erkenntnisse:

- Eine in der Fachwelt unerwartete orale Übertragung des Erregers vom Schaf auf das Rind ist eingetreten.
- Der Scrapie-Erreger hat dabei möglicherweise seine biologischen Eigenschaften geändert.
- Spongiforme Enzephalopathien sind bei Katzenarten festgestellt worden, denen mit großer Wahrscheinlichkeit eine orale Übertragung des BSE-Erregers zugrunde liegt. Somit könnte die Krankheit im Prinzip auch die Barriere Rind-Mensch überwinden. Ob zwischen der beim Menschen auftretenden Creutzfeldt-Jakob-Krankheit und der BSE ein ursächlicher Zusammenhang besteht, ist bislang nicht geklärt.
- Auch die wiederholte Aufnahme einer allein nicht krankmachenden Erregerdosis kann zu BSE führen. Es gibt keine ausreichend sensiblen Verfahren, mit denen nachgewiesen werden könnte, daß das BSE-Agens im Fleisch nicht vorhanden ist.

In Anbetracht der schwerwiegenden Konsequenzen einer potentiellen Übertragungsmöglichkeit von BSE auf den Menschen, die beim Ausbruch einer Erkrankung für die Betroffenen immer tödlich endet, und der langen Inkubationszeit von 5 und mehr Jahren sowie in Ermangelung eines verlässlichen Verfahrens, den Erreger nachzuweisen, ist Maßnahmen zum Schutze des Verbrauchers vor

664/94

möglichen gesundheitlichen Gefährdungen unabdingbarer Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuräumen.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen vorübergehend gemeinschaftsrechtliche Schutzmaßnahmen (Entscheidung 90/200/EWG und 90/261/EWG) ergänzt werden, um eine Gefährdung von Verbrauchern durch den Verzehr von Fleisch auszuschließen. Die Verordnung wird aufgehoben, sobald von der Europäischen Gemeinschaft entsprechende oder gleichwertige Maßnahmen zum Gesundheitsschutz des Verbrauchers erlassen worden sind.

Dem Bund entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten, die jedoch nicht quantifiziert werden können. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu § 1:

Im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland tritt BSE gehäuft auf. Eine Beschränkung der vorgesehenen Maßnahmen auf bestimmte Gebiete oder Betriebe des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland ist nicht möglich, da die Verfütterung von Tiermehlen landesweit erfolgte, aber wahrscheinlich nicht alle infizierten Tiere bereits erkrankt sind. Wegen der bisher getroffenen EG-Maßnahmen und der Maßnahmen, die die genannten Länder national getroffen haben (z.B. Fütterungsverbot von Tiermehlen an Rinder bzw. Wiederkäuer) ist eine Abnahme der BSE-Fälle sowohl insgesamt als auch insbesondere bei jüngeren Rindern nachweisbar. Eine endgültige Beseitigung der Gefahr ist wegen der langen Inkubationszeit der BSE jedoch erst nach mehreren Jahren zu erwarten, da immer noch Tiere erkranken, die sich bereits vor dem Fütterungsverbot von Tiermehlen infiziert haben. Daher ist eine wesentliche Schutzmaßnahme die Beschränkung des Imports auf Fleisch von Tieren, die nach dem Fütterungsverbot geboren wurden.

Bei Zugrundelegung der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind die vorgesehenen Beschränkungen das absolute Minimum,

um das Ziel eines wirkungsvollen vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu erreichen.

Das unmittelbar aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ins Inland verbrachte Rindfleisch ist mengenmäßig unbedeutend. Der überwiegende Teil des britischen Rindfleisches geht in andere Mitgliedstaaten oder die Intervention, so daß insbesondere das Verbringen auf dem Umweg über andere Mitgliedstaaten, andere Vertragsstaaten oder Drittländer verhindert werden muß. Nur durch die vorgesehene lückenlose Anmeldeverpflichtung kann dies sichergestellt werden.

Die Vorschrift ist auf § 19 Abs. 1 Nr. 3 FlHG gestützt.

Zu § 2:

Die Anmeldeverpflichtung von Rindfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Vorschrift des § 1. Diese Anmeldung kann formlos erfolgen. Wegen der EG-rechtlichen Problematik einer systematischen Anmeldung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten, darf bei entsprechender Zusicherung der Mitgliedstaaten von dieser Anmeldung Abstand genommen werden. Bei Sendungen von Rindfleisch aus Drittländern ergibt sich die Anmeldeverpflichtung bereits aus gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Im Inland erfolgt die lückenlose Anmeldung der Rinder, die aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ins Inland verbracht worden sind und der deutschen Rinder bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Die Vorschrift stützt sich auf § 19 Abs. 1 Nr. 3 FlHG.

Zu § 3:

Die Verschärfung der fleischhygienerechtlichen Beurteilung bei Rindern, die vor dem 1. Juli 1990 aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind, ist eine Maßnahme des vorbeugenden Verbraucherschutzes. Sie ist gerechtfertigt, da bei diesen Rindern nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie mit den BSE-erregerhaltigen Tiermehlen gefüttert worden sind. Diese Maßnahmen gelten nicht für Nachkommen der genannten Tiere. Die Beurteilung bestimmter Organe von Rindern, die aufgrund internationaler Empfehlungen (Internationales Tierseuchenamt, WHO) bzw. durch EG-Entscheidung (90/200) am ehesten als erregerhaltig anzusehen sind, dient ebenfalls dem vorbeugenden Verbraucherschutz.

Die Vorschrift ist auf § 5 Nr. 4 FlHG gestützt.

Zu § 4:

Es handelt sich hier um die erforderlichen Bußgeldvorschriften.

Zu § 5:

Die Geltungsdauer der Verordnung ist im Hinblick auf die zugrundeliegende Ermächtigungsnorm zu befristen.

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat begrt die Absicht der Bundesregierung, die fleischhygienischen Manahmen zum Schutz der Verbraucher vor BSE weiter zu verbessern. Da die vorgesehene Regelung ber das Verbringen und die Einfuhr von aus dem Vereinigten Knigreich und Nordirland stammendem Rindfleisch gegenber den bislang geltenden EG-Entscheidungen fr Rindfleisch vom Juni 1990 eine deutliche Verbesserung darstellt, stimmt der Bundesrat, vor allem unter Bercksichtigung der schwierigen Verhandlungslage auf EU-Ebene, dieser Verordnung zu.

Er verbindet jedoch seine Zustimmung mit der Erwartung, daß die Verordnung unverzüglich verkündet wird und die Bundesregierung sich bei den weiteren Beratungen in Brüssel für eine EU-Lösung einsetzt, mit der generell das Verbringen von Rindfleisch aus Ländern untersagt wird, in denen BSE gehäuft auftritt.

Der Bundesrat hatte sich in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 u.a. für ein Verbringungs- bzw. Einfuhrverbot für Rindfleisch aus Ländern, in denen BSE gehäuft auftritt, ausgesprochen [vgl. BR-Drucksache 205/94 (Beschluß)]. Die damalige Einschätzung gilt auch noch heute.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, die EG-kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften dahin gehend zu ändern, daß bei Fleisch grundsätzlich das Herkunftsland angegeben wird.

Die Herkunftsangaben ermöglichen es dem Verbraucher, selbst darüber zu entscheiden, ob er Fleisch aus einem bestimmten Land kaufen will oder nicht.